



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Nur per E-Mail



HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

BEARBEITET VON V B 5

REFERAT/PROJEKT Referat V B 5

TEL +49 (0) 30 18 682-0

FAX +49 (0) 30 18 682-2506

E-MAIL VB5@bmf.bund.de

DATUM 18. März 2020

BETREFF **Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG);
Subventionen an NGOs**

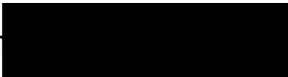
BEZUG Ihr Antrag vom 4. März 2020

ANLAGEN 1

GZ **V B 5 - O 1319/20/10089**

DOK **2020/0245008**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrte(r) 

mit Ihrer E-Mail vom 4. März 2020 wenden Sie sich an Bundesministerium der Finanzen (BMF) und stellen folgenden Antrag nach Informationsfreiheitsgesetz (IFG):

„bitte senden Sie mir Folgendes zu:

Welche Nicht-Regierungs Organisationen und Regierungsnahe Organisationen (z.B. HWK und IHK) erhalten wieviele Subventionen und/oder indirekte Subventionen durch Pflichtabgaben?“

Über Ihren Antrag entscheide ich nach § 1 Absatz 1 Satz 1 IFG wie folgt:

I. Ihren Antrag lehne ich ab.

II. Der Bescheid ergeht gebührenfrei, da bei Ablehnung eines Antrages keine Gebühren erhoben werden.

Begründung:

Zu I.

Nach § 1 Absatz 1 Satz 1 IFG hat jedermann gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen (§ 2 Nummer 1 IFG). Nach § 1 Absatz 2 IFG kann die Behörde Auskunft erteilen, Akteneinsicht gewähren oder Informationen in sonstiger Weise zur Verfügung stellen. Der Anspruch auf Informationszugang besteht jedoch nur für die bei der jeweiligen Behörde vorliegenden Informationen bzw. Akten. Einen Anspruch auf Informationsbeschaffung vermittelt das IFG nicht. Das IFG begründet auch keinen Anspruch auf sonstige Auskunftserteilung, etwa auf die Beantwortung von Sach- oder Fachfragen oder Fragen, welche auf eine Bewertung der vorhandenen amtlichen Informationen abzielen.

Wie ich Ihnen mit Bescheid zu Ihrem IFG-Antrag vom 21. Februar 2020 (V B 5 - O 1319/20/10077, Dok.: 2020/0245008) mitteilte, sind im Bundesministerium der Finanzen (BMF) keine amtlichen Informationen vorhanden, aus denen sich eine Beantwortung Ihrer Frage zu „Subventionen“ an NGOs ergibt.

Das gilt auch für „regierungsnahe Organisationen“, zu denen Sie auch Handwerkskammern und Industrie- und Handelskammern zählen, sowie auch für die von Ihnen benannten „indirekten Subventionen“.

Zu II.

Dieser Bescheid ergeht gebührenfrei, da bei Ablehnung eines Antrages keine Gebühren erhoben werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Bundesministerium der Finanzen, Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin, Widerspruch erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.